

GEMEINDE SANDE

Landkreis Friesland

2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 „Windenergieanlagen-Park nördlich Ems-Jade-Kanal“

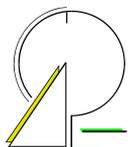
Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

15.10.2013



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
2. Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland
Sachgebiet Verkehr
Mozartstraße 29
26389 Wilhelmshaven
3. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
4. Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH
Region Niedersachsen / Bremen
Bavinkstraße 23
26789 Leer
5. Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
6. Stadt Schortens
Oldenburger Straße 29
26419 Schortens

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Eschener Allee 31
26603 Aurich
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Luftfahrtbehörde
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
4. Sielacht Bockhorn-Friedeburg
Urwaldstraße 7
26345 Bockhorn
5. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte
6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn
7. Rolf Rachau
NABU Wilhelmshaven
Birkhuhnweg 30
26340 Zetel-Neuenburg

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p>		
<p><u>Stellungnahme vom 25.09.2013</u> Zu der o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Sande nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 (2) BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>a) Fachb. Planung, Bauordnung u. Gebäudemanagement als zust. Behörde für das Städtebaurecht: b) Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement als zust. Behörde für den Vollzug des B-Planes: c) Fachbar. Planung, Bauordnung u. Gebäudemanagement als zust. Behörde für d. Brandschutz: d) Fachber. Planung, Bauordnung u. Gebäudemanagement als untere Denkmalschutzbehörde: e) Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde: f) Fachbereich Umwelt als untere Bodenschutzbehörde: Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>g) <u>Fachb. Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement als untere Landesplanungsbehörde:</u> Gegen die Planungen bestehen aufgrund der Lage innerhalb des Vorranggebietes „Windenergie“ keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch müssen in der weiteren Planung bzw. dem Genehmigungsverfahren dargelegt werden, dass von den nun wesentlich höheren Anlagen keinerlei negative Auswirkungen auf die Anfliegbarkeit und Funktionsfähigkeit des Landesplatzes für den Rettungshubschrauber am Nordwest-Krankenbaus entstehen. Der heutige Funktionsumfang und die heutige Anfliegbarkeit muss in jedem Fall gewährleistet bleiben.</p> <p>h) <u>Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde:</u> Gewässerausbaumaßnahmen, hierzu gehören auch Verrohrungen, Dammstellen zur Erschließung etc., bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung.</p> <p>i) <u>Fachbereich Umwelt als untere Abfallbehörde:</u> Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.</p>		<p>Zu g) Der Anregung wird gefolgt. Die erforderlichen Abstimmungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgenommen.</p> <p>Zu h) Der Anregung wird gefolgt. Die ggf. erforderlichen Anträge werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gestellt.</p> <p>Zu i) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>1. Bei der Errichtung von Zuwegungen sind folgende Auflagen einzuhalten: Bei Verwendung von Bauschutt zur Wegebefestigung dürfen keine nicht-mineralischen Fremdanteile (Holz, Metall, Kunststoff usw.) enthalten sein. Der Bauschutt darf auch keine schädlichen Verunreinigungen (asbesthaltige Eternitbruchstücke, Schornsteinbruchstücke usw.) enthalten. Betonbruchstücke, die das Ziegelmaß überschreiten, sind vor dem Einbau auf Ziegelmaß zu brechen.</p> <p>2. Die Zuwegung ist während der Bauphase gegen unbefugten Zutritt zu sichern, um Fremdanlieferungen von Bauschutt zu unterbinden. Angelieferte Materialien (Abfälle) für den Wegekörper, die nicht zum Einbau zugelassen sind (siehe Ziffer 1) müssen vom Antragsteller einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden und dürfen nicht für den Wegekörper verwendet werden.</p> <p>3. Bodenaushub der bei den Errichtungsarbeiten anfällt, ist ordnungsgemäß zu verwerten. Die Verwertung kann an Ort und Stelle stattfinden, wenn nicht mit schädlichen Verunreinigungen zu rechnen ist, oder diese nicht nachgewiesen werden können. Wenn der Bodenaushub auf andere Flächen, insbesondere landwirtschaftlichen Flächen verbracht werden soll, sind die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes, Baugesetzbuchs und Kreislaufwirtschaftsgesetz zu beachten.</p> <p>j) <u>Fachbereich Umwelt als zust. Behörde für den Immissionsschutz:</u> Die o. g. Bauleitplanung wurde der unteren Immissionsschutzbehörde erneut zur Stellungnahme vorgelegt. Bei dem vorausgehenden Entwurf bestanden wegen der zu erwartenden optischen Bedrängung durch zu geringe Abstände einzelner Anlagen zu den umliegenden Wohngebäuden aus der Sicht des technischen Immissionsschutzes gegen das Vorhaben Bedenken im Hinblick auf die optische Bedrängung.</p> <p>Mit dem vorliegenden Entwurf wurden die Anlagenhöhen etwas reduziert, so dass sich das Verhältnis von Abstand zu Anlagenhöhe ebenfalls etwas verbessert hat. Hierzu wurde lt. Begründung zu dem vorliegenden B-Plan-Entwurf von der Fa. CUBE Engineering GmbH ein Gutachten zur optischen Bedrängung erstellt, das der unteren Immissionsschutzbehörde aber nicht zugänglich gemacht wurde.</p> <p>Ohne die Auswertung dieses Gutachtens ist der unteren Immissionsschutzbehörde eine Beurteilung der optischen Bedrängungswirkung durch</p>	<p>Zu j) Dem Fachbereich Umwelt wurde das von der Fa. CUBE Engineering GmbH erarbeitete Gutachten zur optischen Bedrängung vorgelegt (siehe hierzu Ergänzung zur Stellungnahme vom 30.09.2013, weiter unten). Demnach bestehen keine Bedenken zum Thema optische Bedrängung.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>das Vorhaben für die unbeteiligte Nachbarschaft nicht möglich und es bestehen weiterhin Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>k) <u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen und Personal als Kommunalaufsicht:</u> Das Plangebiet erstreckt sich auf Einwirkungsbereiche, die der zivilen Luftfahrt und dem Radarverkehr unterliegen und tangiert den Einflugsektor des Verkehrslandeplatzes WHV-Mariensiel.</p> <p>Luftfahrtrechtliche Belange sind zu berücksichtigen.</p> <p>l) <u>Fachbereich Straßenverkehr als Straßenverkehrsbehörde:</u> Gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Sande bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es sollten bereits frühzeitig die Modalitäten des Befahrens der gewichtsbeschränkten Kreisstraße 96 sowie der Gemeindestraße Stillandweg abgestimmt werden; hingewiesen sei darauf, dass jeder Unternehmer, der diese Straßen nutzen muss, eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises zu beantragen hat und nicht dem Bauherrn eine Berechtigung erteilt würde.</p>	<p>Zu k) Der Anregung wird gefolgt. Die erforderlichen Abstimmungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgenommen.</p> <p>Zu l) Der Anregung wird gefolgt. Die erforderlichen Abstimmungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. im Rahmen der Ausführungsplanung vorgenommen.</p>
<p><u>Stellungnahme vom 30.09.2013</u> Im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 25.09.2013 zu der o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Sande nimmt der Landkreis Friesland aus Sicht der <u>unteren Immissionsschutzbehörde</u> (Fachbereich Umwelt) wie folgt Stellung:</p> <p>Die o. g. Bauleitplanung wurde der unteren Immissionsschutzbehörde erneut zur Stellungnahme vorgelegt. Bei dem vorausgehenden Entwurf bestanden wegen der zu erwartenden optischen Bedrängung durch zu geringen Abstände einzelner Anlagen zu den umliegenden Wohngebäuden aus der Sicht des technischen Immissionsschutzes gegen das Vorhaben Bedenken im Hinblick auf die optische Bedrängung.</p> <p>Mit dem vorliegenden Entwurf wurden die Anlagenhöhen etwas reduziert, so dass sich das Verhältnis von Abstand zu Anlagenhöhe ebenfalls etwas verbessert hat. Hierzu wurde lt. Begründung zu dem vorliegenden B-Plan-</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Entwurf von der Fa. CUBE Engineering GmbH ein Gutachten zur optischen Bedrängung erstellt, das der unteren Immissionsschutzbehörde aber nicht zugänglich gemacht wurde.</p> <p>Dieses Gutachten wurde der Unteren Immissionsschutzbehörde mit E-mail der Gemeinde Sande vom 27.09.2013 zugestellt. Aus den Untersuchungen und der Bewertung der Untersuchungen geht hervor, dass für die umliegende nicht beteiligte Wohnbebauung durch das Vorhaben keine optische Bedrängung besteht.</p>	
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich</p>	
<p>Das Plangebiet befindet sich östlich der Kreisstraße Nr. 96, deren Belange die NLStBV-GB Aurich in Auftragsverwaltung vertritt. Mit Bezug auf unsere Stellungnahme vom 13.06.2012, Az.: 2-2141/21102-37,2. Änd., bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanung. Sofern der Knotenpunkt K 96 / Sillandweg aus- bzw. umgebaut werden muss, bitte ich diese Planung frühzeitig mit meiner Dienststelle abzustimmen. Eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers der K 96 an den Kosten eines möglichen Knotenpunktumbaus kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Es werden externe Kompensationsmaßnahmen u. a. auf dem Flurstück 61/2, Flur 8, Gemarkung Gödens geplant. Dieses Flurstück grenzt an die Westseite der K 96. Sämtliche Pflanzungen sind außerhalb des Straßengrundstücks durchzuführen. Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der K 96 sowie des Straßenseitengrabens darf nicht beeinträchtigt werden. Neben dem Straßengraben ist aus Unterhaltungsgründen ein Streifen von mind. 1,00 m dauerhaft von Bewuchs freizuhalten. Neue Anpflanzungen sollten daher im Abstand von mind. 5 m zur Grabenböschung erfolgen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Sollten Aus- bzw. Umbauarbeiten am Knotenpunkt erforderlich werden, wird die Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle im Rahmen der weiteren Planungen durchgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Luftfahrtbehörde Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>		
<p>Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 10.01.2013, Az. s.o., zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 - Windpark Sande - gebe ich aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange noch folgenden Hinweis:</p> <p>In diesen Verfahren ist auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherungsorganisation beteiligt.</p>
<p>Sielacht Bockhorn-Friedeburg Urwaldstraße 7 26345 Bockhorn</p>		
<p>Die im Rahmen der o. g. Planung vorzunehmenden Kompensationsmaßnahmen berühren im Bereich 2 die Belange der Sielacht Bockhorn-Friedeburg. Wir bitten deshalb um Berücksichtigung folgender Punkte:</p> <p>Im Kompensationsbereich 2 - Gödenser Tief - ist eine Uferrand- und Gehölzentwicklung gemäß Kompensationsplan vorgesehen. Sollten auch Neuanpflanzungen innerhalb des satzungsgemäßen Räumuferstreifens vorgenommen werden, können diese nur als Einzelpflanzungen in Abstimmung mit der Sielacht zugelassen werden. Die Breite des Räumuferstreifens beträgt 10 m ab oberem Böschungsansatz.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Ausführungsplanung berücksichtigt. Der satzungsgemäße Räumstreifen wird durch die geplante Kompensation nicht negativ beeinflusst. Eine ordnungsgemäße Räumung des Gewässers ist auch zukünftig möglich.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung auch Gehölzrückschnitte innerhalb des Räumuferstreifens vorgenommen werden.</p>		
<p>TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte</p>		
<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.07.2012 (Herr Legler), die weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p>		
<p><u>Stellungnahme vom 10.07.2012</u> Wir danken für die frühzeitige Beteiligung der TenneT TSO GmbH im Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 - Windpark Sande und geben die folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Allgemeines: Die TenneT TSO GmbH ist einer der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber und für den Betrieb und Ausbau des Stromübertragungsnetzes in Niedersachsen verantwortlich. Der Betrieb des Kraftwerks Wilhelmshaven der E.ON Kraftwerke GmbH wird erwartungsgemäß bis 2019 verlängert. Das thermische Kraftwerk der GDF Suez in Wilhelmshaven wird 2012 in Betrieb gehen. Diese Kraftwerke sind an die bestehende 220-kV-Leitung Conneforde - Maade angeschlossen. Aufgrund des parallelen Betriebs der zwei Kraftwerke wird bis zur Erhöhung der Transportkapazität kein (n-1)-sicherer Betrieb der 220-kV-Leitung gewährleistet sein. Basierend auf der DEWI-Studie zu EEG-Potentialen in Niedersachsen (veröffentlicht 31. Juli 2010) wird für das gesamte Land Niedersachsen zudem ein Zuwachs an Onshore-Energieanlagen von aktuell 7,3 GW auf ca. 14 GW installierter Leistung prognostiziert. Davon beträgt der Anteil der Windenergieanlagen 10 GW (ca. 75%). Speziell im Raum Emden/Oldenburg wird ein Anstieg der Einspeiseleistung von Onshore-EEG-Anlagen von derzeit 3 GW auf 5,3 GW im Jahr 2015 erwartet, wobei die Hälfte des Zuwachses (ca. 1,1 GW) das Gebiet Ostfriesland betrifft. Der Zuwachs an installierter Onshore-EEG-Leistung in gesamt Niedersachsen über das Jahr 2015 hinaus bis 2020 wird nochmals auf ca. 7 GW geschätzt.</p> <p>Darüber hinaus ist der Anschluss des Offshore-Windparks Nordergründe in AC-Technologie (Seekabel) an das 220-kV-Umspannwerk Inhausen</p>		<p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>geplant. Die Einspeisung des Offshore-Windparks ist deutlich vor 2015 zu erwarten. Zudem sind weitere Anschlüsse für Offshore-Windparks im westlichen Niedersachsen für ca. 10 GW zugesagt worden. Auch dadurch wird eine Erhöhung der Transportkapazität im Höchstspannungsnetz vom Oldenburger Raum bis in die west- bzw. süddeutschen Lastschwerpunkte erforderlich.</p> <p>Zur geplanten 380-kV-Leitung Maade - Conneforde: Aus den genannten Gründen plant die TenneT TSO GmbH die Errichtung einer 380-kV-Leitung zwischen dem Raum Wilhelmshaven und Conneforde (zur Planung vergleiche Anlage).</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Planung zur Errichtung der 380-kV-Leitung im Bereich der Gemeinde Sande durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 - Wind park Sande betroffen ist.</p> <p>Die TenneT TSO GmbH beabsichtigt, die geplante 380-kV-Leitung im Bereich Sande in Bündelung mit der bestehenden 220-kV-Leitung zu errichten. Östlich der bestehenden 220-kV-Leitung befindet sich vereinzelte Wohnbebauung, so dass der Bau der 380-kV-Leitung auf dieser Seite der Bestandsleitung ausgeschlossen ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand kommt daher nur eine Errichtung der 380-kV-Leitung westlich der 220-kV-Bestandsleitung in Betracht.</p> <p>Die Ausweisung der Flächen im Bebauungsplan als „Sondergebiet Windenergieanlage“ würde unseren Planungen zur Errichtung der 380-kV-Leitung entgegenstehen. Die TenneT TSO GmbH regt daher an, die „Sondergebiete Windanlage“ N R05, R06 in einem ausreichenden Abstand (siehe Hinweis zur bestehenden 220-kV-Leitung) zur vorliegenden Planung der 380-kV-Leitung von Wilhelmshaven nach Conneforde auszuweisen.</p> <p>Zur bestehenden 220-kV-Leitung Conneforde - Maade: Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde hält an ihren Plänen, die planungsrechtlichen Voraussetzung für ein Repowering zu schaffen fest.</p> <p>Bei der vorliegen Bauleitplanung handelt es sich nicht um eine Neuweisung von Flächen für Windkraftanlagen. Bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 handelt es sich um die Änderung bestehenden Baurechts.</p> <p>Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Sande stellt den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 als Sondergebiet Windkraft dar. Darüber hinaus werden vorhandene Wurtten als Bodendenkmale, größere Gräben als Gewässer und im Nordosten eine unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung dargestellt. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2010 enthält keine Höhenbeschränkungen zur Entwicklung eines Windparks.</p> <p>Bereits im Jahr 2004 wurde auf Basis der 13. Flächennutzungsplanänderung des damals rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der vorbandebundene Bebauungsplan Nr. 37 „Windenergieanlagen-Park nördlich Ems-Jade-Kanal“ (Rechtskraft 25.06.2004) aufgestellt. Dieser Bebauungsplan setzt den überwiegende Teil des Plangebietes als Sondergebiet für Windenergieanlagen fest.</p> <p>Im Rahmen der 2. Änderung des bebauungsplanes Nr. 37 sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering geschaffen werden – alte Anlagen mit 750 kW sollen durch modern Anlagen ersetzt werden. Diese Bebauungsplanänderung basiert auf den hier aufgeführten rechtskräftigen vorbereitenden- und verbindlichen Bauleitplanungen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.</p> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Zur detaillierten Bearbeitung ist uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) sowie die Standorte mit NN-Angaben anzugeben.</p> <p>Gern möchten wir Ihnen anbieten, die oben erläuterte Thematik in einem persönlichen Gespräch zu diskutieren.</p>	<p>Weder im RROP (Regionalen Raumordnungsprogramm) des Landkreises Friesland aus dem Jahr 2003 noch in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sande ist die geplante 380-kV-Leitung Maade – Conneforde textlich oder zeichnerisch Dargestellt.</p> <p>Bei der Erarbeitung des aktuellen LROP (Landesraumordnungsprogramm) des Landes Neidersachsen wurden im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 zwei Vorranggebiete Leitungstrasse dargestellt. Zum einen handelt es sich um die vorhandene 220kV-Leitung, die auf Grund ihres Bestandes in den vorbereitenden- und verbindlichen Bauleitplanungen berücksichtigt wurde und zum anderen um die geplante 380-kV-Leitung Maade – Conneforde.</p> <p>Bei der Darstellung der 380-kV-Leitung wurde offenbar das vorhandene, schon seit Jahre bestehende Baurecht nicht beachtet und somit die Planungshoheit der Gemeinde Sande nicht ausreichend Berücksichtigt.</p> <p>Auf Grund der vielen Faktoren, die auf die Planung des Repowering einwirken, wie z. B. Schall, Schatten- und Eiswurf, Abstandsflächen zu Wohngebäuden, Berücksichtigung einer möglichen optischen Bedrängung etc. und auf Grund der wenigen Flächen, die der Gemeinde Sande für die Schaffung von Windenergie zu Verfügung stehen, wird dem Belang der Gemeinde Sande vorrang vor der Planung der Leitungstrasse gegeben.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn</p>	
<p>Im Rahmen der bisherigen Stellungnahmen der Wehrbereichsverwaltung Nord (Begründung S. 6-8) hat die Bundeswehr keine Bedenken bei o.g. Vorhaben. Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr (BAIUD Bw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens Infra I 3_II-098-13 alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen. Die Genehmigung zur Aufstellung von Baukränen im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Jever ist beim BAIUD Bw rechtzeitig zu beantragen.</p> <p>Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</p> <p>Ich bitte mir zur gegebenen Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Zeichens zu übersenden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Text muss durch die zuständige Behörde in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.</p>
<p>Rolf Rachau NABU Wilhelmshaven Birkhuhnweg 30 26340 Zetel-Neuenburg</p>	
<p>Ergänzend zu unserem Schreiben vom 14.06.2012 regen wir an, entlang der Zufahrtswege zu den einzelnen WEA mindestens einseitig einen ca. 1 - 2 m breiten Randstreifen für den Aufwuchs von Wildkräutern und kleinen Sträuchern vorzusehen. Außerdem bitten wir Sie, klarzustellen, dass diese Wege mindestens für Fußgänger und Radfahrer frei zugänglich sein müssen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Kompensation an Ort und Stelle ist zwar grundsätzlich die erste Wahl, zieht aber oft unbeabsichtigt zusätzliche Risiken bzw. potenzielle Eingriffe in Natur und Landschaft nach sich. Durch die Schaffung der beispielhaft vorgeschlagenen Ruderalstreifen würden wahrscheinlich tatsächlich Vögel wie die genannten Arten (Rebhuhn, Feldlerche usw.) oder auch Greifvögel wie Mäusebussard und Turmfalke angelockt. Ein Teil dieser Arten (u. a. Feldlerche, Mäusebussard, Turmfalke) unterliegt allerdings durch ihr artspezifisches Verhalten einem erhöhtem Kollisionsrisiko an den Rotoren, wie z. B. auch Schlagopferkarteen an Windenergieanlagen belegen. Aus diesem Grund wird von der vorgeschlagenen Kompensation Abstand genommen.</p>

Abwägung: 2. Änderung Bebauungsplan 37, Öffentlichkeitsbeteiligung (Verfahren gem. § 3 (2) BauGB)

Anregungen von Bürgern

Von Bürgern wurden keine Anregungen vorgebracht.